

Rundschreiben U 34-2014

Per E-Mail
05.12.2014

6-mo

Neue DIN EN-Plaketten für Kraftstoffe

1. 10. BImSchV-Novelle am 5. Dezember 2014 in Kraft getreten

2. Bestellformular ergänzt um E10-„Warnhinweis“-Zusatzetiketten

Kurz gesagt: Die novellierte 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) ist als Bestandteil der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ am 5. Dezember 2014 in Kraft getreten. Damit gelten ab diesem Datum auch die neuen Aus- und Kennzeichnungspflichten an Zapfsäulen für Tankstellenbetreiber. Weiter nach 10. BImSchV vorgeschrieben bleiben die Warnhinweis-Zusatzetiketten für die Verwendung von E10.

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. 10. BImSchV-Novelle am 5. Dezember 2014 in Kraft getreten

Wir möchten Sie im Zusammenhang mit unserer letzten Rundschreiben-Information¹ zu den vorgeschriebenen neuen DIN EN-Plaketten für Kraftstoffe darüber informieren, dass die zugrunde liegenden Vorschriften wie angekündigt inzwischen bekanntgemacht und in Kraft gesetzt wurden. Die **novellierte 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) ist Bestandteil der als Anlage 1 beigefügten „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen“ (BGBl. I Nr. 55 vom 04.12.2014, S. 1890).** Damit treten wie beschrieben auch alle in unserer Mitgliederinformation genannten **Aus- und Kennzeichnungspflichten an den Straßenzapfsäulen von Tankstellen** bereits am Tag nach der Verkündung der geänderten Verordnung, **also am 5. Dezember 2014, in Kraft.** Wir empfehlen diese Neuauszeichnung daher zügig vorzunehmen.

2. Bestellformular ergänzt um E10-„Warnhinweis“-Zusatzetiketten

Zusammenhängend mit unserer letzten Mitgliederinformation zur 10. BImSchV-Novelle erreichen uns auch **Anfragen zu den ergänzenden „Warnhinweisen“ bezogen auf die Verwendung**

¹ Vgl. U-RS 32-2014



von E10. Diese sind nach wie vor durch den Ordnungsgeber verpflichtend vorgeschrieben. Sie können sie daher weiterhin **bei Bedarf ebenfalls beziehen über die**

UNITI-Kraftstoff GmbH
Ansprechpartnerin: Frau Janine Salius
Tel.: 030/ 755414-343, Fax: 030/ 755414-363
E-Mail: salius@uniti.de

Der Einfachheit halber fügen wir Ihnen ein **aktualisiertes Bestellformular ergänzt um die Bestellmöglichkeit für diese E10-„Warnhinweis“-Zusatzetiketten als Anlage 2** bei. Sie können bei diesen Etiketten frei zwischen den dargestellten Varianten wählen. Wenn Sie hierzu noch Fragen haben sollten, rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jörg-Uwe Brandis
Geschäftsführer

Anlagen

Als regionale Ansprechpartner stehen zusätzlich zur Verfügung:

Für Regionalgruppe Bayern: Markus Brunner, Tel.: 0892319050, Fax: 089-23190599, Mail: brunner@uniti.de

Für Regionalgruppe Nord: Uwe Cassens, Tel.: 04258-983496, Fax: 04258-983497, Mail: cassens@uniti.de

Für Regionalgruppe NRW: Sebastian Stein, Tel.: 0201-221682, Fax: 0201-221683, Mail: stein@uniti.de

Für Regionalgruppe Ost: Sebastian Stein, Tel.: 030-755414355, Fax: 030-755414366, Mail: stein@uniti.de